

## **Geschäftsordnung der Senatskommission zu Studium und Lehre (SEKO-SL)**

Beschluss des Senats vom 26.04.2024

### **§ 1**

Die Senatskommission zu Studium und Lehre (SEKO-SL) der SFU ist eine fakultätsübergreifende Kommission mit Entscheidungsbefugnis innerhalb der ihr vom Senat zugewiesenen Aufgaben in studienrechtlichen Angelegenheiten. Die SEKO-SL unterliegt der Aufsicht des Senates.

Der Senat ist befugt, sich über alle Angelegenheiten im Wirkungsbereich der SEKO-SL zu informieren; auf dessen Verlangen hat die SEKO-SL dem Senat ohne Verzug sämtliche diesbezüglichen Auskünfte zu erteilen.

### **§ 2**

Die Zuständigkeiten der SEKO-SL umfassen:

- a. letztinstanzliche Entscheidungen bei der Anerkennung von Vorstudien,
- b. Sperren von Abschlussarbeiten,
- c. letztinstanzliche Entscheidung bei der Beurteilung von Plagiatsvorwürfen,
- d. letztinstanzliche Entscheidungen in studienrechtlichen Beschwerdesachen

### **§ 3**

Die SEKO-SL setzt sich aus sechs ordentlichen mit je einem persönlichen stellvertretenden Mitglied zusammen, wobei jeweils vier ordentliche und ihre vier stellvertretenden Mitglieder aus dem wissenschaftlichen Personal, und je zwei ordentliche und ihre zwei stellvertretenden Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden gem § 4 zu wählen sind.

### **§ 4**

Bei den Nominierungen ist von den beteiligten Kurien auf ein insgesamt ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten. Angehörige der Fakultätsleitungen (Dekan\*innen und Vizedekan\*innen) sowie Angehörige des Rektorats können, da es sich bei der SEKO-SL um eine Berufungsinstanz für Entscheidungen dieser Universitätsorgane handelt, nicht zu Mitgliedern der SEKO-SL gewählt werden.

### **§ 5**

Die Professor\*innen- und die Mittelbau-Kurie jeder Fakultät nominieren jeweils eine Person zur Mitarbeit in der SEKO-SL. Diese beiden Personen setzen sich jeweils ins Einvernehmen, wer der beiden als ordentliches und wer als das stellvertretende Mitglied der Fakultät in der SEKO-SL fungiert. Sollte hierüber zwischen den beiden nominierten Personen keine Einigung erzielt werden, weist der Senat die Funktion des ordentlichen und die des stellvertretenden Mitglieds mit Mehrheitsentscheidung zu.

Die Studierendenvertretung jeder Fakultät nominiert jeweils nach den gesetzlichen Vorgaben eine Person zur Beteiligung an der SEKO-SL. Diese vier Personen setzen sich untereinander ins Einvernehmen, welche zwei Personen als ordentliche und welche zwei jeweils als stellvertretendes Mitglied in der SEKO-SL fungieren. Sollte hierüber zwischen den nominierten Personen keine Einigung erzielt werden, weist der Senat die Funktionen mit Mehrheitsentscheidung zu.

#### § 6

Der\*die Vizerektor\*in für Lehre sowie ein\*e Vizedekan\*in für Lehre jeder Fakultät sind berechtigt, an den Sitzungen der SEKO-SL ohne Stimmrecht teilzunehmen, sofern die SEKO-SL sich nicht im Einzelfall unter Angabe von Gründen gegen eine Teilnahme des\*der Vizerektor\*in für Lehre sowie der Gruppe der Vizedekan\*innen ausspricht. Die SEKO-SL kann für eine Sitzung eine\*n Vertreter\*in des AKGL zur Beratung hinzuziehen.

#### § 7

Die Funktionsdauer der SEKO-SL beträgt grundsätzlich drei Jahre und ist an die Funktionsdauer des Senats geknüpft und konstituiert sich möglichst binnen zweier Monate nach Konstituierung des neugewählten Senats.

Die erste Sitzung der SEKO-SL ist von der\*dem Vorsitzenden des Senates einzuberufen und bis zur Wahl einer Vorsitzzperson durch die Mitglieder der SEKO-SL zu leiten.

Die SEKO-SL wählt in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte eine Vorsitzzperson sowie eine Stellvertretung.

#### § 8

Die SEKO-SL ist beschlussfähig, wenn Vorsitzzperson oder deren Stellvertretung sowie insgesamt wenigstens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Für das Zustandekommen eines gültigen Beschlusses der SEKO-SL ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

#### § 9

Die SEKO-SL ist bei Bedarf, jedoch wenigstens zweimal in jedem Semester einzuberufen, wobei die Sitzungstermine nicht in die vorlesungsfreie Zeit fallen sollten. Die Einberufung und Festlegung der Tagesordnung obliegen der Vorsitzzperson. Davon unabhängig haben vier ordentliche Mitglieder der SEKO-SL gemeinsam das Recht, eine Einberufung der Kommission durch die Vorsitzzperson zu verlangen.

#### § 10

Die Termine der Sitzungen der SEKO-SL sind auf der Webseite des Senats mindestens zwei Monate im Voraus zu publizieren. Die Tagesordnung der Sitzungen sind den Mitgliedern der SEKO-SL und dem Senat zumindest drei Tage im Voraus schriftlich (oder per Email) bekanntzugeben. Hierbei sind Angaben personenbezogener Daten von Universitätsangehörigen, deren Fälle von der SEKO-SL behandelt werden, aus Vertraulichkeits- und Datenschutzgründen iSd DSGVO unbedingt zu vermeiden, jedoch soll aufgrund der Koordination innerhalb der SEKO-SL darauf hingewiesen werden, welche Fakultät oder Einrichtung bei welchem Tagesordnungspunkt jeweils betroffen ist, es sei denn, die Vertraulichkeit wäre dadurch nicht mehr gegeben.

#### § 11

Für jene Fakultäten, die Orte der Durchführung außerhalb Wiens betreiben, sind von der Vorsitzzperson – gegebenenfalls gemeinsam mit weiteren Mitgliedern – in Vorbereitung der Sitzungen jeweils Online-Sprechstunden anzubieten – nach Erfordernis in englischer Sprache. Die jeweiligen Termine dafür sind zumindest eine Woche im Voraus den Vertretungsorganen aller involvierten Kurien an den betreffenden Orten der Durchführung bekanntzugeben. Diese Sprechstunden haben jeweils in der der Sitzung der SEKO-SL-vorangehenden Woche stattzufinden.

#### § 12

Zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen ist die SEKO-SL berechtigt, Auskunftspersonen und Sachverständige zu befragen sowie diese auch zu ihren Sitzungen zeitweilig beizuziehen. Diese Personen sind zu Beginn der Sitzung über ihre Verschwiegenheitsverpflichtung zu belehren; Personen, die nicht an der SFU beschäftigt sind, haben zudem vor Beginn der Sitzung eine Verschwiegenheitsverpflichtung zu unterfertigen (siehe § 15). Den beigezogenen Personen kommt kein Stimmrecht zu.

#### § 13

Die Vorsitzperson der SEKO-SL hat die Sitzung zu leiten und für die Anfertigung und Ablage eines Protokolls, in dem zumindest Beschlüsse und Beschlussunterlagen zu dokumentieren sind, zu sorgen. Das Protokoll ist dem Senat spätestens innerhalb eines Monats nach der Sitzung als pdf-Datei zur Verfügung zu stellen. Entscheidungen der SEKO-SL gem § 2 sind darüber hinaus unverzüglich den zuständigen Organen der SFU zur Durchführung zu übermitteln.

#### § 14

Die Sitzungen der SEKO-SL können jeweils entweder mit physischer Anwesenheit der Teilnehmer\*innen, in digitaler oder auch in einer hybriden Form stattfinden. Die Vorsitzperson hat die Form der Sitzungen so zu wählen, dass möglichst alle Personen, die an den Sitzungen teilnehmen möchten, teilnehmen können.

#### § 15

Alle Mitglieder der SEKO-SL und auch einer Sitzung beigezogene Personen haben im Zusammenhang mit der Kommissionstätigkeit auf die Wahrung der Vertraulichkeit der Sitzungsinhalte nach außen zu achten, sowie generell auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie der Satzung und der Regularien der SFU zu achten.

#### § 16

Die Vorsitzperson der SEKO-SL hat sich bei jeder Sitzung iSv § 31a Satzung SFU nach etwaigen Gründen für eine Befangenheit von Mitgliedern mit Bezug auf bestimmte Personen oder Tagesordnungspunkte zu erkundigen und darauf zu dringen, dass etwaige Befangenheitsgründe offengelegt werden. Zweifel an der Unbefangenheit von Beteiligten ist durch angemessene Maßnahmen, insbesondere der Nichtbeteiligung an den betreffenden Entscheidungsprozessen der SEKO-SL, zu begegnen.

#### § 17

Werden Vorkommnisse bekannt, die Zweifel an der unbefangenen oder vertraulichen Behandlung der Agenden innerhalb der SEKO-SL hervorrufen, ist die Vorsitzperson oder, im Säumnisfall, jedes Mitglied, das von solchen Zweifeln Kenntnis erlangt, berechtigt und verpflichtet, den Senat darüber zu informieren.

#### § 18

Verstöße gegen die Geschäftsordnung durch Mitglieder der SEKO-SL können vom Senat gerügt werden. Bei wiederholten Verstößen gegen die Geschäftsordnung ist der Senat durch Mehrheitsbeschluss berechtigt, Mitglieder der SEKO-SL abuberufen. In der Folge hat die betreffende Fakultät oder die Studierendenschaft nach entsprechender Wahl ein neues Mitglied zu entsenden. Der Senat kann darüber hinaus bei Bekanntwerden von erheblichen Verstößen mit einem Mehrheitsbeschluss von 2/3 seiner Mitglieder die SEKO-SL auflösen und eine Neubesetzung in die Wege zu leiten.

§ 19

Diese Geschäftsordnung der neuen SEKO-SL tritt mit 01.05.2024 in Kraft; die bisherige Geschäftsordnung der STUKO wird mit Ablauf des 30.04.2024 aufgehoben.